Berufskennzeichen

Seit Jahrzehnten ist das große rote A eine Orientierungshilfe für Patienten und Kunden, die eine Apotheke suchen. Diesen Umstand haben die Zahnärzte in den 90giger Jahren erkannt und sich für die Schaffung eines eigenen Berufskennzeichens stark gemacht.

Im Auftrag der Bundeszahnärztekammer wurde das "gelbe Z" als Verbandskennzeichen entwickelt und steht gemäß der Berufsordnung seit dem Jahr 2000 auch allen Zahnärztinnen und Zahnärzten im Freistaat Sachsen zur Nutzung offen.

Die derzeitige Berufsordnung regelt im § 21 Abs. 6, dass das "gelbe Z" als Berufskennzeichen in der vorgegebenen Form geführt werden darf. Relativ wenig wird aber bisher davon Gebrauch gemacht. Eigene Logos zur Dokumentation der persönlichen Praxisphilosophie sind schon eher im Straßenbild, auf Visitenkarten und Briefbögen erkennbar. Dies ist nach Berufsordnung auch erlaubt.

Die Landeszahnärztekammer möchte dennoch im Sinn der Erhaltung eines nach außen einheitlichen Berufsstandes dafür plädieren, das gelbe Z für Zahnärzte stärker als bisher zu nutzen um den Patienten z.B. bereits mit dem Praxisschild seinen Berufsstand zu dokumentieren.

Einige formelle Regelungen sind bei der Verwendung dieses Logos zu beachten.

So darf das Berufskennzeichen nur in der von der "Agentur von Mannstein" entwickelten Form, ohne jegliche Zusätze geführt werden. Es kann entsprechend dem Bedarf vergrößert und verkleinert werden. Bei einer farbigen Darstellung darf nur die Druckfarbe gelb - HKS 4 N/K verwendet werden. Schwarze Flächen, Raster bzw. Konturen sind ebenfalls nach Maßgabe der Richtlinie und Norm zugelassen. Das Berufskennzeichen kann bei allen beruflichen Belangen für alle standesrechtlich zugelassenen Informationsträger wie Briefpapiere, Rechnungen, Anzeigen, Stempel, Praxisschilder, Informationsschriften und der eigenen Internet-Homepage verwendet werden.

Stand: 17.07.2019